

5

Faktenblatt zur Neustrukturierung Asyl

Aufgabenbereiche nach Kantonstyp

Herausgegeben durch

SODK
KKJPD
SEM

Das Asyl- und Flüchtlingswesen bleibt – auch nach der Neustrukturierung – eine Verbundaufgabe aller drei Staatsebenen.

Der Bund ist im neuen System weiterhin für das Asylverfahren zuständig und unterstützt die Kantone mit finanziellen Beiträgen an die Kosten im Bereich der Sozialhilfe, der Integration, im Wegweisungsvollzug und in der Nothilfe (vgl. Faktenblatt 8 «Bundesabteilungen»). Der Bund übernimmt mit der Neustrukturierung insbesondere im Unterbringungsbereich zusätzliche Aufgaben, indem er einen grossen Teil der Asylverfahren in einem Bundesasylzentrum abschliesst (vgl. Faktenblätter 1 «Ziele der Neustrukturierung», 2 «Asylverfahren» und 4 «Schwankungstauglichkeit und Notfallplanung»).

Die Kantone – und je nach kantonaler Aufgabenteilung die Gemeinden – gewährleisten bei den Asylsuchenden, die ihnen vom Bund zugewiesen werden (i. d. R. jene im erweiterten Verfahren), die Unterbringung und Betreuung. Bei vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen sorgen sie zusätzlich für deren Integration. Zudem sind die Kantone zuständig dafür, Wegweisungsentscheide von Asylsuchenden zu vollziehen, die ihnen zugewiesen worden sind.

Entlastung der Kantone und Gemeinden

Die Übernahme von zusätzlichen Aufgaben im Unterbringungsbereich und die Verfahrensbeschleunigung durch den Bund führen auch zu einer generellen Entlastung der Kantone und Gemeinden: Unter sonst gleichen Umständen reduziert sich für die Kantone – bei 24'000 Asylgesuchen und den jüngsten Modellannahmen¹ – der Bestand der in laufenden Verfahren zu übernehmenden Personen von rund 11'000 auf 3'000. Zudem wird ein deutlicher Rückgang des Nothilfebezugs erwartet. In vielen Kantonen dürfte die Verfahrensbeschleunigung zudem neue Möglichkeiten in Bezug auf den Übertritt von Kollektivunterkünften in Wohnungen bzw. die Verteilung auf die Gemeinden eröffnen: Da durch die Neustrukturierung bereits wenige Monate nach Zuweisung in den Kanton ein erstinstanzlicher Entscheid vorliegen wird, kann dieser in der Regel abgewartet werden, bevor eine Ausplatzierung aus der Kollektivunterkunft erfolgt. Damit lassen sich unnötige Integrationsbemühungen in den Gemeinden und eine aufwendige Rückplatzierung in Nothilfestrukturen vermeiden.



¹ Siehe Beiblatt «Lesehilfe für die Simulation zum neuen Kompensationsmodell» für eine Erläuterung der Berechnungsannahmen.

Kantone ohne Bundesasylzentren

Für Kantone ohne Bundesasylzentren ergibt sich durch die Neustrukturierung keine grundlegende Veränderung gegenüber den Aufgaben im alten Asyl- und Flüchtlingssystem. Aufgrund der speziellen Aufgaben, welche die Standortkantone im Wegweisungsvollzug übernehmen, dürfen die Kantone ohne Bundesasylzentren allerdings nach der Neustrukturierung im neuen System grundsätzlich mit Entlastungen im Vollzugsbereich rechnen.²

Entlastung von Kantonen ohne Bundesasylzentren:

- Keine Zuständigkeit für Dublin-Fälle
- Keine Zuständigkeit für Personen mit negativem Entscheid aus beschleunigten Verfahren

Die Kantone ohne Bundesasylzentren kompensieren die Standortkantone von Bundesasylzentren für diese Entlastungen mit der Übernahme von einem überproportionalen Anteil an Personen im erweiterten Verfahren. Sie müssen daher mehr Personen in laufenden Verfahren, also in der Regel in Kollektivunterkünften, unterbringen. Zudem führt der höhere Anteil an übernommenen Asylsuchenden in erweiterten Verfahren auch dazu, dass sie langfristig mit einer höheren Anzahl vorläufig Aufgenommener und Flüchtlinge rechnen müssen, die entsprechend zu betreuen und zu integrieren sind (vgl. Faktenblatt 7 «Kompensationsmodell»).

Kantone mit Bundesasylzentren

Die Standortkantone von Bundesasylzentren übernehmen im Vergleich zu Kantonen ohne Bundesasylzentren zusätzliche Aufgaben, insbesondere im Bereich des Wegweisungsvollzugs und der Nothilfe.

Zusätzliche Aufgaben der Standortkantone von Bundesasylzentren:

- Dublin-Vollzüge ab Bundesasylzentren
- Vollzug von Wegweisungsentscheiden aus dem beschleunigten Verfahren
- Nothilfe für ausreisepflichtige Personen (Dublin-Fälle, beschleunigte Verfahren), sofern die Wegweisung ab Bundesasylzentrum nicht vollzogen werden kann
- Polizeieinsätze bei Vorfällen in den Bundesasylzentren

Die Standortkantone werden für ihre besonderen Aufgaben von den übrigen Kantonen in Form von einer reduzierten Anzahl an Zuweisungen von Personen im erweiterten Verfahren kompensiert. Dies führt zu einem vergleichsweise geringeren Bedarf an kantonalen Unterbringungsstrukturen sowie einer Entlastung im Bereich der Integration von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen. Sowohl die zusätzlichen Aufgaben als auch die damit verbundenen Kompensationen fallen in Standortkantonen von Bundesasylzentren ohne Verfahrensfunktion stärker an als in Standortkantonen von Bundesasylzentren mit Verfahrensfunktion (vgl. Faktenblatt 7 «Kompensationsmodell»).

² Nur in zwei Ausnahmefällen teilen sich die Kantone einer Region die Vollzugsaufgaben der Standortkantone:

- Wenn ein Standortkanton so klein ist, dass er die Kompensation als Standort- und Vollzugskanton nicht voll ausschöpfen kann, kann er sich durch andere Kantone aus seiner Asylregion in dem Masse unterstützen lassen, wie er die Kompensation nicht ausschöpfen kann.
- Bei einer überdurchschnittlichen Belastung des Standortkantons durch eine konstant hohe Anzahl vollziehbarer Fälle: Sie regeln in einer Verwaltungsvereinbarung, ob eine Entschädigung an die unterstützenden Kantone monetär oder durch die Abtretung von der ganzen oder teilweisen Kompensation seitens des Standortkantons erfolgt. Die Zuständigkeit verbleibt in diesem Fall beim Standortkanton.